

### Dritter Abschnitt

## Die Definitorien und die Definitoren als Gehilfen der Superintendenten in ihren Sprengeln

Sowohl die Visitatorienordnung von 1537 wie die Kirchenordnung von 1566 halten es für gut, daß den Superintendenten besondere Gehilfen bei ihrer Arbeit zur Seite stehen. In der Visitatorienordnung heißt es: „Die Superintendenten mögen in iren Zirkeln etliche in Stetten oder Dörfern untersetzen, die auf ein Zal irer Nachpaur Pfarherrn Aufsehens haben, wie sie leren und leben, und darvon darnach dem Superintendenten Bericht zu geben haben.“ In der Kirchenordnung von 1566 aber lesen wir in dem Abschnitt, der von der Wahl des Superintendenten handelt (vgl. Seite 5b ff.): „Es sollen die selbigen (mit der Vorbereitung der Wahl betrauten benachbarten) Superintendenten an alle Pfarherrn in Stedten desselbigen Zircks schreiben und inen vermelden die Zeit und den Ort, wo und wenn der Synodus sol gehalten werden, einen neuen Superintendenten zu erwelen . . . . Es sollen die Pfarherrn in denen Stedten solchs alles fleißig zu wissen thun den andern Predigern auf den Dörfern, eyn neßlicher denen, so in der Nehe geseßen sind, dieweil on das die Superintendenten denen Pfarherrn in den Stedten bevohlen, ein fleißiges Aufsehens zu haben auf die Kirchen in denen Dörfern, so inen nahe gelegen, damit die Pfarherrn, so auf den Dörfern alda umbher wonen, zu denselbigen in Stetten eine Zuflucht haben und Rath fragen können, so etwas vorkommen würde, darzu sie ired Rahts bedürfen. Es sollen sich auch die Pastores auf dem Lande, so es die Notturft erfordert, von diesen vermanen lassen, wenn sie in irem Ampt nachlessig erfunden, und zur Zeit der Visitation soll der Superintendent die Pfarherrn in Stedten vornemlich fragen und verhören vom Wandel und Leben der Pastorn in den nechsten Dörfern. Zulezt so eyn schwere Sache furfallen würde, der sie nicht abhelfen können, sollen die Pfarherrn solche bei Zeit an den Superintendenten oder künftigen Synodum gelangen lassen, darmit den Kirchen und deren selbigen Dienern wol vorgestanden werde, und können diese Pfarherrn in den Stedten, soviel dieß Ampt betrifft, recht verglichen werden mit denen, welche man vorzeiten genant hat Chorepiscopos und vor etlichen Jahren Decani rurales seind genant worden.“

Solcher Gehilfen der Superintendenten gab es schon um das Jahr 1550 in allen Superintendenturen des Hessenlandes. Allerdings trugen sie verschiedene Amtsbezeichnungen und hatten sie ganz verschiedene Aufgaben. In Niederhessen begegnen um 1550 als Mittelglied zwischen dem Superintendenten und